

VERFAHRENSWEISE BEI (FAHRPLAN-)ÄNDERUNGSANTRÄGEN (für ÖV-Linien)

G - Genehmigungspflichtige (Fahrplan-)Änderungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG

1. sämtliche Änderungen, welche die Urkunde betreffen
 2. Erweiterung der Linie über Anfangs-/Endpunkt hinaus oder Änderung des Linienweges
 3. in erheblichem Umfang (in Bezug auf Gesamtfahrplan):
 - Wegfall und/oder zusätzliche Fahrten / Haltestellen
 - Umwandlung des Fahrplans in flexible Bedienform gemäß § 2 Abs. 6 PBefG bzw. umgekehrt
 - Wegfall bzw. Hinzunahme von Verkehrstagen (auch als § 2 Abs. 6 PBefG)
- ⇒ Antrag auf Änderung der Genehmigung (G) unter Verwendung des Antragsformulars A1, A2 oder A3 sowie Einreichung von Fahrplan, Haltestellenverzeichnis und Linienwegskarte
- ⇒ *hierbei sind im Fahrplan die Änderungen zu markieren sowie bei Linienwegsänderungen innerhalb einer Karte der aktuelle und der beantragte Linienweg eindeutig mit wegfallenden bzw. hinzukommenden Haltestellen kenntlich zu machen*
- ⇒ Berücksichtigung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen gemäß § 15 Abs. 1 PBefG und Übersendung digital an personenbefoerderung@lasuv.sachsen.de als eine PDF-Datei

Z - Zustimmungspflichtige Fahrplanänderungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 PBefG

1. Wegfall und/oder zusätzliche Fahrten/Haltestellen in geringem Umfang (in Bezug auf Gesamtfahrplan)
2. zusätzliche Haltestelle(n) auf bestehendem Linienweg
3. Bedienung von Haltestellen nur zum Ein- bzw. Aussteigen
4. Erweiterung/Verkürzung der Bedienrelation auf einzelnen Fahrten
5. Umwandlung einzelner Fahrten in Rufbus/Alita bzw. umgekehrt, wenn Linie bereits nach § 2 Abs. 6 PBefG genehmigt, sonst G (siehe oben)

A - Anzeigepflichtige Fahrplanänderungen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 PBefG

1. Verdichtung des Fahrplans bei besonderen Anlässen, die nicht länger als einen Monat andauern
2. Änderungen Verkehrshinweise an einzelnen Feiertagen (Weihnachten, Ostern, ...)
3. Fahrzeitänderungen (Zuck-Kommentar)
 - bei Stadtverkehrslinien: < ca. 10 Minuten
 - bei Regionalverkehrslinien: < ca. 20 Minuten

⇒ Die Fahrplananträge/-anzeigen nach § 40 PBefG (Z und A):

- sind **rechtzeitig** vor Umsetzungsbeginn dem LASuV zur Prüfung zu übersenden
- je Linie eine PDF-Datei mit Änderungsvorblatt (Änderung und Begründung) und Fahrplan, welcher durch Aufgabenträger (AT) abgestempelt ist oder vorzugsweise Bestätigungsmail erfolgt parallel durch AT
- eine Gesamtübersicht der beantragten Änderungen
- eine E-Mail an personenbefoerderung@lasuv.sachsen.de

Ø - keine Fahrplanänderung, wenn

- keine Änderungen vorgenommen wurden,
- ausschließlich Anschlusszeilen angepasst wurden